

II- 1097 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 5. Juli 1972 No. 586/3

Anfrage

der Abgeordneten DVw. Jossack, Peter
und Genossen
an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betrifft Presseaussendung vom 27. Juni 72 - H-Milch-"Almilesi".

Am 27. Juni 72 wurde dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Wege der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung (Hofrat Dozent Dr. Petuely) eine offene Parteienprobe, nämlich eine Packung H-Milch "Almilesi" der Provenienz Molkerei Royer OHG aus der Produktion vom 26. Mai 72 vorgelegt. In dieser offenen Parteienpackung befand sich neben Milch auch gut sichtbar metallisches Quecksilber.

Ohne einen amtlichen Vergleich bzw. eine Gegenprobe gezogen zu haben, wies daraufhin die Frau Bundesminister Prim. Dr. Leodolter Herrn Hofrat Dr. Petuely an, nachstehende Presseaussendung an die APA weiterzugeben:

"Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz teilt mit: In der Serie 526 von Selfpack-Packungen "Almilesi"-H-Milch können sich, wie aufgrund einer Probe festgestellt worden ist, gesundheitsschädliche Stoffe befinden. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz empfiehlt vorsichtshalber den Verbrauchern, Milch der angegebenen Serie Nr. 526 nicht zu verbrauchen."

Die APA hat diese am 27. Juni um ca. 21 Uhr eingelangte ministerielle Aussendung an alle Kommunikationsträger, insbesondere Rundfunk und Fernsehen, weitergegeben, wo diese Mitteilung in ganz Österreich noch am gleichen und am nächsten Tag verbreitet wurde.

Am 28. Juni hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz den Landessanitätsdirektionen den Inhalt der APA-Aussendung im Dienstweg zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

./. .

- 2 -

Die einzelnen Landessanitätsdirektionen haben daraufhin verschieden reagiert, wobei die getroffenen Maßnahmen von der Sicherheitsverwahrung bis zur Beschlagnahme reichten.

Noch am 28. Juni fand im Erzeugerwerk Molkerei Royer OHG in Salldorf eine amtliche Untersuchung durch die Lebensmittelpolizei des Amtes der oberösterreich. Landesregierung, GZ. San/LP.1/112-1972, im Beisein eines Vertreters des Milchwirtschaftsfonds statt. Nach etwa achtstündiger Verhandlung wurde eine Niederschrift verfaßt, aus welcher hervorgeht, daß "ein Übergang von Quecksilber in die Verarbeitungsmilch ausgeschlossen erscheint." Dieses amtliche Untersuchungsergebnis wurde vom damaligen Verhandlungsleiter der Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Hofrat Dr. Petuely, telefonisch weitergegeben.

Am 29. Juni 72 erstellte die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien unter Anschluß eines Gutachtens von Hofrat Dr. Petuely beim Strafbezirksgericht Wien die Anzeige nach dem Lebensmittelgesetz (18 U 790/72). Im Gutachten von Hofrat Dr. Petuely wird ausgeführt, daß das in einer Packung H-Milch "Almiled" vorgefundene metallische Quecksilber nicht unmittelbar zu Vergiftungen führt. Eine unmittelbare Gefahr für den Verbraucher hat demnach auch aufgrund der in der zillierten Partikelverpackung vorgefundenen Quecksilbermenge nie bestanden.

Gleichzeitig mit dem Verfahren 18 U 790/72 - Strafbezirksgericht Wien wurden erstmals am 29. Juni 72 Erhebungen des Inhalts angestellt, daß das aufgefundene Quecksilber auch nach Öffnen der Packung in diese hineingelangt sein könnte. Diese Untersuchungen führten in der Folge zur Verhaftung einer Person wegen Verdachts des Verbrechens nach §§ 8, 134 StG. Die daraufhin stattgefundene Enthaltung des Verdächtigen gründete unter anderem darauf, daß die in der zillierten offenen Packung H-Milch vorgefundene Quecksilbermenge für die Ausführung eines Mordes von vornherein untauglich war.

Aufgrund einer am 30. Juni 72 erfolgten telefonischen Absprache zwischen Staatsanwaltschaft Wien, Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Wien und Strafbezirksgericht Wien, Geschäftszahl 18 U 790/72, wurde Hofrat Dr. Petuely beauftragt, eine Belehrungsbefreiung der Molkerei Royer OHG durchzuführen.

./.

- 3 -

Am 1. Juli 72 erschien Hofrat Dr. Petuely in Begleitung eines Beamten des Milchwirtschaftsfonds, einer Beamten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien und eines Beamten der oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Lebensmittelpolizei, unangemeldet im Herstellerwerk Molkerei Royer OHG in Sattledt. Dabei erklärte Hofrat Dr. Petuely, daß die erschienenen vier Personen im Auftrag des Strafbezirksgerichtes Wien eine sofortige Untersuchung der Betriebsanlagen vorzunehmen hätten.

Aus 18 U 790/72, Strafbezirksgericht Wien, geht lediglich die Bestellung Hofrat Dr. Petuelys zum Sachverständigen hervor, während die übrigen drei jeweils von einer anderen Behörde kommenden Mitglieder der Untersuchungskommission vom 1. Juli ohne ausdrückliche Deckung des Strafbezirksgerichtes Wien erschienen sind. Einen Gerichtsbefragt haben weder Hofrat Dr. Petuely noch die übrigen drei Mitglieder der Gerichtskommission den Firmeninhabern am 1. Juli 72 vorgewiesen.

Am 29. Juni 72 hat das Strafbezirksgericht Wien zu 18 U 790/72 einen Beschluß gefaßt, wonach die am 26. Mai 72 erzeugten und seitgehaltenen Milchpackungen "Almiles!" H-Milch gemäß § 143 StPO beschlagnahmt wurden. Der diesbezügliche Beschluß wurde zwar am 29. Juni 72 abgefertigt, jedoch erst am 3. Juli 72 den Behörden, welche mit den Lebensmittelangenden befaßt sind, zugestellt.

Die Untersuchung der Sachverständigenkommission vom 1. Juli 72 in der Molkerei Royer OHG hat ergeben, daß ein Einfluß von Quecksilber in eine H-Milch-Packung technisch ausgeschlossen ist. Hierbei sei erwähnt, daß der Sachverständige Hofrat Dr. Petuely die zu diesem Zeitpunkt amlich bekannte Niederschrift des Untersuchungsergebnisses des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung vom 28. Juni 72, unter Beaufsichtigung zweier Beamter, nämlich eines Herrn des Milchwirtschaftsfonds und eines Herrn des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung, nicht zur Kenntnis genommen hat. Hofrat Dr. Petuely wiederholte vielmehr während der mehrstündigen Untersuchung, daß Quecksilber im Herstellwerk in die Milch gelangt sein müsse.

Am 3. Juli 72 hat das Strafbezirksgericht Wien zu 18 U 790/72 die Bechlagsnahmeverfügung vom 29. Juni 72 aufgehoben. Dazu wird bemerkt, daß de facto die Bechlagsnahmeverfügung vom 29. Juni 72 infolge ihrer erst am 3. Juli erfolgten Zustellung ohne praktische Auswirkung geblieben ist.

- 4 -

Das Gesundheitsministerium hat die am 27. Juni 72 erlassene Presseaussendung trotz Vorliegens des nunmehr in bezug auf das Herstellwerk Melkerel Royer OHG eindeutig geklärten Sachverhalts nicht widerrufen. Dem Erzeugerwerk ist dadurch ein in die Millionen gehender Schaden erwachsen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat weiters der Melkerel Royer OHG trotz wiederholter ergangener Aufforderung weder einen Bescheid noch sonst irgendeine umfällige Stellungnahme in dieser Sache zugehen lassen - dies bis heute.

Das Vorgehen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, aufgrund einer privaten Parteienprobe ohne amtliche Gegenprobe eine "Warnung" an die Bevölkerung zu erlassen und diese nach erwiesener Schuldlosigkeit des Erzeugerwerkes und trotz Kenntnis des entstandenen wirtschaftlichen Schadens nicht zu widerrufen, ist wohl einmalig und begründet zweifellos einen Tatbestand nach dem Amtshaftungsgesetz.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die

A n f r a g e :

1. Warum wurde die Presseaussendung über die Warnung vor Gefahr von "Almlied"-H-Milch vom 27. Juni 72 nicht im gleichen Wege widerrufen?
2. Warum hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bis zum heutigen Tage trotz ergangener wiederholter Aufforderung der Melkerel Royer OHG keine Bescheidausstellung über die getroffenen Entscheidungen zugestellt?
3. Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ergreifen, um die Wiederholung derartiger Vorkommnisse auszuschließen und die Republik Österreich vor daraus resultierenden Amtshaftungsansprüchen zu bewahren?

Wien, 5. Juli 72